

# Gesetzgebung

Objektyp: **Group**

Zeitschrift: **Neues helvetisches Tagblatt**

Band (Jahr): **2 (1799-1800)**

PDF erstellt am: **24.09.2024**

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

# Neues helvetisches Tagblatt.

Herausgegeben von Escher und Usteri, Mitgl. der gesetzg. Rätthe.

Band II. Nro. LXL.

Bern, den 6. Nov. 1799. (16. Brumaire VIII.)

## Gesetzgebung.

Grosser Rath, 21. Oktob.

(Fortsetzung.)

Hecht: Die Bezahlung der Geistlichen ist eine der heiligsten Schulden der Nation, und das Volk fürchtet, daß durch Nichtbezahlung derselben man die Religion mittelbar untergraben wolle; aus Gerechtigkeit also sowohl, als aus Politik sollen wir Eschers Antrag annehmen. Dieser Antrag wird angenommen.

Die Municipalität Schupfheim im Entlibuch fodert ebenfalls Befoldung der Geistlichen.

Germann: Die Verweisung solcher Bittschriften an das Direktorium hilft uns wenig, denn der Staat ist nicht im Stand, die Geistlichen alle zu bezahlen, und wenn er auch es könnte, so herrscht hierüber eine schreiende Ungerechtigkeit, indem nun alle Auflagen gleich sind, und doch den einen Gemeinden ihre Geistlichen vom Staat aus besoldet werden, ungeachtet der Zehenden aufgehoben ist, und hingegen andere Gemeinden ihre Pfarrer besolden müssen. Die gleiche Ungleichheit hat auch in Rücksicht der Befoldung der Richter wegen den ungleichen Emolumenten Statt; ich begehre eine Commission, die diese beiden Gegenstände untersuchen, um endlich dem Uebel von Grund aus abzuhelfen.

Schlumpf folgt, fodert aber doch einstweilen Verweisung dieser Bittschrift an das Direktorium.

Carrard. Wir haben schon eine Commission über die Befoldung der Geistlichen, und bedürfen also keiner neuen; überdem muß erst Germans Antrag schriftlich aufs Bureau gelegt werden, ehe man in denselben eintreten kann, und ich bemerke nur vorläufig, daß es seltsam wäre, sich die Fonds beizumessen, woraus die Geistlichen besoldet wurden, und dann nachher diese Last den Gemeinden aufzubürden.

Germann vereinigt sich mit Schlumpf.

Koch folgt Carrard, und bemerkt noch, daß die vorhandene Commission mit dem ganzen Gegenstand der Geistlichkeit im allgemeinen beauftragt ist, und also einstweilen nichts absondertes über die Befoldung beschließen werden kann, weil alles zusammenhängt wie die Ringe an einer Kette. Die Commission arbeitet thätig, aber ihre Arbeit ist nicht reif genug, um schon vorgelegt zu werden. Man weise ihr auch Germans Antrag zu.

Schlumpfs und Kochs Anträge werden angenommen.

Die Versammlung bildet sich in geheime Sitzung.

Senat, 21. Oktober.

Präsident: Frossard.

Der Beschluß wird verlesen, der eine Bittschrift der Br. Jos. Wich und Joh. Bucher dem Vollziehungsdirektorium zuweist, und daß selbe bevollmächtigt, diejenigen Reklamationen oder Einfragen, welche in zweifelhaften Fällen über das Gesetz vom 17. Herbstm. 1799. wegen Stellung eines Vaterlandsvertheidigers auf die Zahl der 100 Aktibürger, einlangen möchten, oder bereits eingelangt sind, nach dem Sinn und Geist dieses Gesetzes zu entscheiden.

Kaslehere wundert sich über die erste Frage dieser Municipalbeamten: das Gesetz entscheidet solche hinlänglich, und nimmt die Municipalbeamten von allem Militärdienst aus. Den Beschluß kann er nicht annehmen, weil es dem gesetzgebenden Corps sehr übel ansteht, zu sagen: unser Gesetz läßt sehr viele Zweifel und Ungewissheiten übrig, die das Direktorium entscheiden soll; in Sachen zumal, die das helvetische Volk so nahe interessiren, wie die Stellung von Militär.

Zäslin kann auch nicht für Ausnahme stimmen.

men; der Beschluß sagt in vielen Worten nichts — und enthält eigentlich nur eine einfache Tagesordnung.

Der Beschluß wird verworfen.

Lhörig entschuldigt schriftlich seine Entfremdung, und bittet um 6 Wochen Urlaub.

Zäslin will entsprechen. Der Urlaub wird gestattet.

Der Beschluß wird verlesen, der die Municipalwahlen der Gemeinde Solothurn als gültig erklärt, indem kein Gesetz Militärpersonen, die im Dienste sind, zu wählen, verbietet.

Meyer v. Arb. glaubt, die Sache sollte durch eine Commission näher untersucht werden.

Lüthi v. S. findet keine Commission notwendig; er glaubt wohl, es seyen durch Intriguen junger Leute, die unter die Elite gehörten, gewählt worden; da aber kein Gesetz solches verbietet, und die Gemeinde andere an die Stelle der Gewählten ins Militär stellen müssen, so müssen die Wahlen auch als gültig angesehen, und der Beschluß angenommen werden.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß über die Verkaufsart der Nationalgüter wird verlesen, und an eine Commission gewiesen, die am Donstag berichten soll; sie besteht aus den B. Meyer v. Arau, Berthollet und Obmann.

Der Beschluß wird verlesen, der das Bollziehungsdirektorium einladet, den gesetzgebenden Räten die Aktenstücke über die Entsetzung des katholischen Pfarrers Roman Heer in Basel mitzutheilen.

Cart nimmt freilich den Beschluß an, beargreift aber nicht, warum es eines Gesetzes bedarf, um solche der Gesetzgebung für ihre Arbeiten nöthige Aktenstücke und Aufschlüsse vom Direktorium zu erhalten; somit könnte der Senat der keine Initiative hat, sich auch niemals solche Aufschlüsse verschaffen. Er nimmt den Beschluß diesmal noch an, hofft aber, der gr. Rath werde uns ungesäumt ein Gesetz senden, wodurch das Direktorium verpflichtet werde, jedem Rathe auf seine einfache Einladung hin das Benöthigte mitzutheilen.

Zäslin. Was Commissionen der Räte verlangen, soll das Direktorium ihnen ohne anders gestatten; ein Rath als Rath kann aber wohl kaum anders als in Form von Dekreten sich Aufschlüsse geben lassen.

Kaslehere. Wir verwechseln verschiedene Dinge miteinander. Nie hat das Direktorium Aufschlüsse einem Rathe, oder Commissionen desselben, zu geben, verweigert; aber wenn der gr. Rath Rechenschaft vom Direktorium verlangt, so ist er das für sich allein zu thun nicht befugt.

Cart giebt diese Unterscheidung an, aber die gegenwärtige Resolution verlangt einfache Mittheilung von Aktenstücken, und keine Rechenschaft.

Kaslehere. Dieser Beschluß ist nur eine Folge eines frühern, welcher Rechenschaft über Roman Heers Abschätzung verlangte.

Asteri: Kaslehere's Unterscheidung ist sehr richtig; Rechenschaft über Regierungsmaßregeln kann nur ein Dekret beider Räte vom Direktorium verlangen; Aufschlüsse und Mittheilungen hingegen kann jeder Rath und jede Commission der Räte für sich begehren. Bis dahin hat der gr. Rath allein in der Sache geurtheilt. Zu Anfang unsrer Sitzungen faßte er Beschlüsse ab, für jede Mittheilung, die er vom Direktorium bedurfte; der Senat ward der sonderbaren Rolle, die er bei Sanction dieser Beschlüsse zu spielen hatte, überdrüssig, und ließ dem gr. Rath wissen, er möchte sich diese Mittheilung ohne Dazwischentunft von Dekreten geben lassen; das geschah; nach und nach gieng der gr. Rath weiter, und verlangte für sich allein Rechenschaft, über Regierungsverfügungen des Direktoriums. Dieses verweigerte solche, bis sie durch ein Dekret beider Räte verlangt wurden; nun fällt der große Rath wieder in seinen ersten Fehler zurück, und sendet uns einfache Einladungen zu Mittheilungen in Form gesetzlicher Beschlüsse — dieß ist auch bei dem vorliegenden der Fall.

Der Beschluß wird angenommen.

Der Beschluß wird verlesen, der ein Strafgesetz gegen die öffentlichen Beamten enthält, welche die Einregistrirungsgebühren, die sie einziehen sollten, einzuziehen verfaumen würden.

Mittelholzer wünschte lieber einen neuen Finanzplan für das künftige Jahr, als solche Verbesserungen des alten; er nimmt den gegenwärtigen Beschluß an, erwartet aber, daß diese verhaßten Einregistrirungsgebühren künftig aus unserm Abgabensystem wegbleiben werden.

Lüthard. Dieses Strafgesetz soll auf sehr verwickelte bürgerliche Verhältnisse angewandt

werden, es bedarf also näherer Untersuchung; er rath zu einer Commission. Diese wird beschlossen; sie soll in 2 Tagen berichten, und besteht aus den Brn. Lütthi v. Sol., Usteri und Lütthard.

Der Beschluß wird verlesen und angenommen, der das Direktorium einladet, den gesetzgebenden Rätthen eine Uebersicht des Zustandes der Finanzen der Republik, ihrer Bedürfnisse und Hülfquellen vorzulegen.

Die französische Uebersetzung des Berichtes der Revisionscommission der Constitution (S. S.) wird verlesen.

Der Senat schließt seine Sitzung und beschäftigt sich mit einem auf die innere Polizei der Rache Bezug habenden Gegenstand.

Grosser Rath, 22. Okt.

Präsident: Ufermann.

Die Kanzlei zeigt die ohne oder mit volldetem Urlaub abwesenden Mitglieder der Versammlung an; es sind folgende: Augspurger, Bucher, Camenzind, Enz, Gruter, Hammer, Jaquier, Jndermatten, Kalzmann v. Staffisburg, Lütthi, Maulaz, Meyer, Merz, Müller, Poletti, Tabin und Zelis.

Rüce will, daß diese Mitglieder nach ihrer Zurückkunft einen öffentlichen Verweis erhalten, über ihre gesetzwidrige Entfernung von den Versammlungen.

Escher denkt, ehe man beschliesse, daß ein Verweis gegeben werden soll, müsse man sich doch zuerst versichern, daß diese Mitglieder strafbar seyen, und also ihre Entschuldigung abwarten; zu diesem Ende hin fodert er einzügig, daß die Namen dieser abwesenden Repräsentanten ins Protokoll eingetragen werden.

Dieser letzte Antrag wird angenommen.

Das Direktorium übersendet folgende Botschaft:

Das Vollziehungsdirektorium der helvetischen einen und untheilbaren Republik, an die gesetzgebenden Rätthe.

Bürger Gesetzgeber!

Das Direktorium zog von der Verwaltungskammer von Basel Bericht ein, daß die Nationalziegelhütte von Waldenburg, welche jährlich für sechzig Franken verpachtet ist, jährlich auch diese ganze Summe aufzehre, und nunmehr

wichtigere und sehr kostspielige Ausbesserungen erfodere; es nahm also unterm 30. Juli den Vorschlag eben dieser Auctorität zur Verkaufung dieses Nationalguts an. Dem zufolge wurde es den 11. September öffentlich feil geboten, wie aus dem hier beiliegendem Verkaufprozeß erhellet; und es wurde um den Preis von 1326 Franken losgeschlagen; ein Preis, der die Erwartung der Verwaltungskammer weit übersteigt.

Innig überzeugt, daß der Verkauf auf solchem Fuß vortheilhaft sey, hatte ihn das Direktorium durch seinen Beschluß vom 27. September provisorisch bestätigt, wie die hier beiliegende Copia zeigt; und nunmehr ladet es Sie ein, B. B. Gesetzgeber, die Veräußerung durch endliche Sanktion zu bestätigen.

Republikanischer Gruß!

Der Präsident des vollziehenden Direktoriums,  
S a v a r y.

Im Namen des Direktoriums der Generalsekr.  
M o u s s o n.

Cartier wünscht, daß in Zukunft das Direktorium solche Verkäufe früher anzeige, indem dieser mehr als monatlange Aufschub dem Käufer gewiß nachtheilig, oder doch unangenehm seyn muß; übrigens will er diesen Verkauf genehmigen. Dieser Antrag wird angenommen.

Der Senat verwirft den Beschluß über den italienischen Dollmetsch.

Die Verwaltungskammer des Kantons Zürich übersendet folgende Zuschrift:

Die Verwaltungskammer des Kantons Zürich, an den großen Rath der helvetischen einen und untheilbaren Republik.

Zürich, den 19. Okt. 1799.

Bürger Gesetzgeber!

Die Gemeinde Meilen sah sich, um verschiedene Requisitionskosten zu bestreiten, zum zweitenmal im Fall, das Vermögen aller, die in ihrem Gemeindebezirk wohnen, und derer so Güter oder Grundstücke in demselben besitzen, mit einer Steuer, die sie nach dem Maasstabe des Vermögens oder Werths des Guts bestimme, zu belegen.

Die Nation besitzt in diesem Gemeindebezirk

oder Lehnhöfe, die ebenfalls von der Municipalität mit einer nach der Schätzung ihres Werths, die sie selbst machte, verhältnißmäßigen Steuer belegt wurden, deren Entrichtung sie von der Verwaltungskammer foderte.

Die Verwaltungskammer, um nie den Vorwurf auf sich zu laden, daß sie das Eigenthum der Nation, deren Verwalter sie ist, übel verwendet habe; und da sie nicht in eigener Sache Richter seyn konnte, findet sich besonders um des Umstands willen, da der gleiche Fall noch in vielen Gemeinden unsers Kantons eintreten dürfte, in die Nothwendigkeit versetzt, dem Entscheid der Gesetzgebung die allgemeine Frage vorzulegen, in wiefern Nationalgüter die Lasten der Gemeinde, in deren Bezirk sie liegen, zu tragen verpflichtet seyen, und ob dieselben gleich Privatgütern mit Steuern belegt werden können? wenn sie steuerbar sind; wem die Schätzung des Werths des Nationalguts zustehe, und ob kein Abzug statt finde, da dem Private nur sein liquides Vermögen mit Steuer belegt wird?"

Je drückender und bringender die Lasten durch die Folgen des Kriegs täglich in unserem Kanton werden, desto wichtiger ist der baldige Entscheid dieses Gegenstandes für die betreffenden Gemeinden sowohl, als für das Eigenthum der Nation.

Republ. Gruß und Ehrerbietung!

Im Namen der Verwaltungskammer,  
E g g, Präsident.

Schlumpf. Die Beantwortung dieser Frage ist wegen der Allgemeinheit des Falls wichtig, und daher fodere ich über dieselbe Niederlegung einer Commission.

Billeter folgt.

Cartier ist gleicher Meinung, und will die Vertheilung dieser Beschwerden gesetzlich bestimmen.

Zimmermann folgt Cartier, glaubt aber, die Nationalgüter können nicht mit diesen Beschwerden belegt werden, weil diese doch wieder auf die einzelnen Bürger zurückfallen würden.

Der Gegenstand wird einer Commission überwiesen, in welche geordnet werden: Betsch, Beyser, Billeter, Hug und Urni.

Auf Zimmermanns Antrag erhält Bürger Rothpletz, Präsident der Verwaltungskammer des Aargaus, die Ehre der Sitzung.

Escher, im Namen einer Commission, legt folgendes Gutachten vor.

### U n d e n S e n a t.

In Erwägung, daß die Sicherung der Waldungen gegen Frevel und Diebstahl, sowohl als Schutz des Eigenthums, als auch als Sicherung eines der unentbehrlichsten Lebensbedürfnisse, eine wesentliche Pflicht des Staates gegen seine Bürger ist;

hat der große Rath beschlossen:

I. Wann eine einzelne Person in einer Waldung, sie sei Nationalgut, Gemeindgut oder Privateigenthum, Frevel begeht, so soll sie dem Eigenthümer der Waldung den Werth des gefrevelten Holzes, nebst dem übrigen verursachten Schaden ersetzen, und dem Staat eine Geldbuße bezahlen, die den doppelten Werth des gefrevelten Holzes beträgt.

(Die Fortsetzung folgt.)

### Ministerium der innern Angelegenheiten.

Unter die Maasregeln, wodurch die Regierung den kriegsbeschädigten Kantonen zu Hülfe zu kommen sucht, gehört auch die Veranstaltung der Aufnahme und Verpflegung von verwaisten oder andern dürftigen Kindern, zu welchen die Verwaltungskammern zufolge einem erhaltenen Auftrage ihre Mitbürger öffentlich eingeladen haben. Diejenige des Kantons Solothurn ist die erste, welche den Erfolg von ihrer Aufforderung mittheilt, und zwar einen so befriedigenden Erfolg, daß er sogleich dem Publikum bekannt zu werden verdient; hundert und siebenzig Personen haben sich bereits namentlich angegeben, um insgesamt zweihundert und elf Kinder zwischen dem 2ten und 16ten Jahre zu versorgen, und die einzige Gemeinde Hagen-dorf übernimmt sechs und dreißig derselben. Die Verwaltungskammer verspricht auf dieses Verzeichniß unmittelbar ein zweites, eben so zahlreiches folgen zu lassen, wozu nur noch die bestimmten Angaben fehlen. Wenn es für die Einwohner der übrigen Kantone eines Beispiels zur Nachahmung bedürfte, so müßte dasjenige des Kantons Solothurn um so viel wirksamer seyn, als er selbst durch die Folgen des Krieges in seinem Wohlstande nachhaft gelitten hat.

Bern, den 2ten Wintermonat 1799.